

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Unterstützung von Alleinerziehenden bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen oder Hinterbliebenenleistungen für Waisen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende und Gewährung von Unterstützungsleistungen an betroffene Alleinerziehenden-Haushalte

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Kinder und Jugend

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-15.396	-29.847	-30.230	-30.800	-31.384
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-15.396	-29.847	-30.230	-30.800	-31.384

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Unterstützungsfondsgesetz - Alleinerziehende

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende (Unterstützungsfondsgesetz – Alleinerziehende – UFG-AEZ)		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	28.04.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. (Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Rahmen der bestehenden Unterstützungssysteme bestehen Lücken, die dazu führen, dass Alleinerziehende außerordentlichen Belastungssituationen ausgesetzt sind, nämlich dann, wenn der alleinerziehenden Person tatsächlich weder Unterhalts-, noch Unterhaltsvorschussleistungen für ihr Kind zufließen oder im Todesfall des zweiten Elternteils auch Hinterbliebenenleistungen für das Kind ausbleiben. Diese finanziellen Nachteile haben betroffene Alleinerziehende alleinverantwortlich zu tragen, zumal Zuwendungen, die diese „Lücken“ in der Versorgung schließen könnten, bislang nicht zur Verfügung stehen.

Diese Fälle, die einen dringenden Unterstützungsbedarf begründen und die Alleinerziehende vor nur schwer bewältigbare Herausforderungen stellen, können insbesondere dann eintreten, wenn der:die Unterhaltsschuldner:in nicht greifbar, nicht leistungsfähig oder gewalttätig ist und die alleinerziehende Person bei Geltendmachung ihrer Ansprüche der Gefahr von Gewalt durch den:die Unterhaltsschuldner:in ausgesetzt wäre. Ebenso, wenn der zweite Elternteil des Kindes frühzeitig verstirbt und mangels Erfüllung der Wartezeit (d.h. mangels Vorliegens ausreichender Versicherungsmonate), keine Waisenpension für das Kind zusteht.

Alleinerziehende und Kinder aus Alleinerziehenden-Haushalten sind – statistisch messbar – besonderen wirtschaftlichen und sozialen Belastungen ausgesetzt: Neben mangelnden Erwerbchancen (19% der Alleinerziehenden sind „working poor“) sind Alleinerziehende besonders häufig armuts- oder ausgrenzungsgefährdet (43%). Ebenso ist nahezu jedes zweite Kind (46 %) in einem Alleinerziehenden-Haushalt armuts- oder ausgrenzungsgefährdet (Statistik Austria, Tabellenband EU-SILC 2024 – Einkommen, Armut und Lebensbedingungen [2025]) und profitiert daher besonders von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen. Der überwiegende Teil der Alleinerziehenden sind Frauen (82,6%) (Statistik Austria, Detailtabellen zu Familienformen – Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (AKE) [2024]).

Die Kinderkostenstudie zeigt darüber hinaus, dass die Kinderkosten für Alleinerziehende fast doppelt so hoch (900 Euro) sind, wie für Zwei-Eltern-Haushalte (494 Euro). Das liegt insbesondere daran, dass auflaufende Fixkosten, etwa für Wohnen oder Energie, auf weniger Personen verteilt werden können.

Trotz dieser erhöhten Kinderkosten unterscheidet sich die Höhe der monetären Familienleistungen kaum zwischen Alleinerziehenden-Haushalten (321 Euro) und Zwei-Eltern-Haushalten (328 Euro).

Zudem nehmen Lebenshaltungskosten zu, wenn sich die Kindeseltern trennen; so sind zwei Wohnungen zu finanzieren und jeder Elternteil hat fortan mit seinem eigenen Einkommen sein Auslangen für sich und das Kind zu finanzieren. Anders als im Falle eines (weiteren) Zusammenlebens mit einem Partner bzw. einer Partnerin können die Lebenshaltungskosten (insb. Miete, Strom- und Heizkosten) nicht mehr aufgeteilt bzw. gemeinsam getragen werden.

Fällt nun nicht nur das Einkommen des zweiten Elternteils, sondern auch dessen Unterhaltsleistung (oder: die Hinterbliebenenleistung im Todesfall einer Partnerin bzw. eines Partners) für das gemeinsame Kind zur Gänze weg, spitzt dies die Problematik der ohnehin schon höheren Lebenshaltungskosten noch weiter zu.

Mit der Errichtung eines "Unterstützungsfonds für Alleinerziehende" im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz soll den Zielen des Regierungsprogrammes Rechnung getragen und in Härtefällen ein Beitrag zur Verringerung von Frauen- und Kinderarmut geleistet werden, wenn Unterhaltszahlungen ausbleiben (siehe Regierungsprogramm 2025-2029, S. 21). Außerdem leistet die Starthilfe für gewaltbetroffene Alleinerziehende einen wichtigen Beitrag zur Realisierung der Zielsetzungen des Regierungsprogramms, die auf die deutliche Stärkung der Gewaltprävention und des Gewalt- und Opferschutzes ausgerichtet sind.

Mangels einer ausreichend belastbaren Datenlage (Befragungs- und/oder Registerdaten) erfolgten im Zusammenhang mit der Berechnung der Zielgruppengröße teilweise Schätzungen. Hierzu wurden Sekundärdaten oder die Einschätzung von Expert:innen (welche direkt im Feld tätig sind) herangezogen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Errichtung des "Unterstützungsfonds für Alleinerziehende" erhalten Alleinerziehende in Fällen, in denen Unterhalts- oder Unterhaltsvorschussleistungen oder Hinterbliebenenleistungen für Waisen gänzlich ausbleiben, weiterhin keine ausreichende Unterstützung für ihre Kinder.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Kinderkostenanalyse 2021	2021	https://www.statistik.at/fileadmin/pages/339/Kinderkostenanalyse_2021_MethodischeLangfassung.pdf
Ergebnisse der Unterhaltsbefragung	2021	https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Ergebnisbericht_Unterhaltsbefragung.pdf
Verbraucherpreisindex	2025	https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi
EU-SILC 2024	2025	https://www.statistik.at/fileadmin/shared/QM/Standarddokumentationen/B_1/std_b_eu-silc-2024.pdf
Familienformenstatistik	2025	https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-

soziales/bevoelkerung/fa
milien-haushalte-
lebensformen/familienfo
rmen

Schutzunterkünfte für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in Österreich - Daten 2023 2023 https://www.coordination-vaw.gv.at/dam/jcr:4620d633-7163-47ad-93f6-e1e2ee50a6b6/daten_schutzunterkuenfte_2023.pdf

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Bis 2030 wird die Tätigkeit des Fonds einer begleitenden Evaluierung unterzogen. Die Evaluierung ist vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder von einer von diesem zu beauftragenden Stelle in zwei Stufen durchzuführen. und bis 31. Oktober 2030 abzuschließen.

In der ersten Stufe der Evaluierung sollen insbesondere die Wechselwirkungen der Fondsleistungen mit Maßnahmen geprüft werden, die seit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Umsetzung einer Zukunftssicherung für Kinder implementiert wurden. Die erste Stufe der Evaluierung ist bis 31. Jänner 2029 abzuschließen .

Im Rahmen der zweiten Stufe der Evaluierung sollen die Zuwendungen des Fonds insbesondere im Hinblick auf ihren Wirkungsgrad sowie ihre Treffsicherheit und Reichweite überprüft werden. Die zweite Stufe der Evaluierung ist bis 31. Oktober 2030 abzuschließen .

Ziele

Ziel 1: Unterstützung von Alleinerziehenden bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen oder Hinterbliebenenleistungen für Waisen

Beschreibung des Ziels:

Leistung eines finanziellen Beitrages zur Abdeckung der Mehrbelastungen von Alleinerziehenden mit Kindern, für die keine Unterhaltsleistungen, Unterhaltsvorschussleistungen oder Hinterbliebenenleistungen für (Halb-)Waisen bezogen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende und Gewährung von Unterstützungsleistungen an betroffene Alleinerziehenden-Haushalte

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Unterstützung von Alleinerziehenden bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen oder Hinterbliebenenleistungen für Waisen

Ausgangszustand: 2025-10-16	Zielzustand: 2031-01-01
- Im Jahr 2025 erhalten in Österreich rund 13.300 Kinder und junge Erwachsene keinen Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder eine Waisenpension und leben in einem Alleinerziehenden-Haushalt.	- Insgesamt bis zu 12.400 Kinder und junge Erwachsene aus Alleinerziehenden-Haushalten haben laufende Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds erhalten.
- Davon beziehen 210 gewaltbetroffene Alleinerziehende keine Unterhalts- bzw. Unterhaltsvorschussleistungen oder Starthilfen.	- Bis 2031 erhielten 900 gewaltbetroffene Alleinerziehende eine einmalige Unterstützungsleistung als Starthilfe.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende und Gewährung von Unterstützungsleistungen an betroffene Alleinerziehenden-Haushalte

Beschreibung der Maßnahme:

Im Jahr 2026 soll im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein öffentlich-rechtlicher und gemeinnütziger Fonds ("Unterstützungsfonds für Alleinerziehende") eingerichtet werden, der durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwaltet und vertreten wird. Über diesen Fonds sollen Unterstützungsleistungen für Alleinerziehende mit Kindern bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen oder Hinterbliebenenleistungen für (Halb-)Waisen finanziert und abgewickelt werden. Die Abwicklung der Zuwendungen soll durch das Sozialministeriumservice erfolgen.

Mit den Zuwendungen des Fonds sollen ab dem Jahr 2026 gezielt Alleinerziehende in besonderen Belastungssituationen, d.h. wenn der alleinerziehenden Person tatsächlich weder Unterhalts-, noch Unterhaltsvorschussleistungen für ihr Kind zufließen oder Hinterbliebenenleistungen für ihr Kind im Todesfall des Partners ausbleiben, unterstützt werden.

Zuwendungen sollen als Beitrag zu den Mehrbelastungen der Betroffenen in Form von wiederkehrenden einkommensgeprüften, d.h. laufenden, befristeten Leistungen gewährt werden, deren Höhe dem halben Richtsatz für Halbwaisen gemäß § 293 Abs. 1 lit.c sublit. aa erster Fall ASVG (vervielfacht mit dem Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG) entspricht.

Im Falle einer akuten Krisensituation infolge von Gewaltbetroffenheit können Zuwendungen auch in Form einer Starthilfe zuerkannt werden (Einmalzahlung).

Umsetzung von:

Ziel 1: Unterstützung von Alleinerziehenden bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen oder Hinterbliebenenleistungen für Waisen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Auszahlung einer Unterstützungsleistung für Alleinerziehende und deren Kinder bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen oder Hinterbliebenenleistungen

Ausgangszustand: 2025-10-17 Derzeit erhalten 13.300 Kinder und junge Erwachsene aus Alleinerziehenden-Haushalten, für die keine Unterhaltszahlungen oder Hinterbliebenenleistungen für Waisen bezogen werden, keine ausreichende finanzielle Unterstützung.	Zielzustand: 2031-01-01 Angestrebt wird, dass bis zum Jahr 2031 bis zu 12.400 Kinder aus Alleinerziehenden-Haushalten eine laufende Unterstützungsleistung durch den Fonds erhalten.
--	---

Indikator 2 [Meilenstein]: Starthilfe (Einmalleistung) für gewaltbetroffene Alleinerziehende und deren Kinder

Ausgangszustand: 2025-10-17 Derzeit erhalten rund 210 gewaltbetroffene Alleinerziehende keinen Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss.	Zielzustand: 2031-10-17 Angestrebt wird, dass bis zum Jahr 2031 rund 900 alleinerziehende Frauen zusätzlich zur laufenden Leistung, eine Starthilfe als Einmalleistung erhalten.
---	---

Indikator 3 [Meilenstein]: Leistungen in sozialen Härtefällen

Ausgangszustand: 2025-11-19

Durch ausfallende Unterhaltszahlungen oder Hinterbliebenenleistungen können soziale Härtefälle entstehen.

Zielzustand: 2031-01-01

In diesen Härtefällen ist vorgesehen, eine Leistung iHv. von durchschnittlich 2.000 € als Unterstützungsleistung auszus zahlen. Bis zum Jahr 2031 soll in jährlich rund 560 Härtefällen eine Leistung gewährt werden.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive

Zuwendungen können Alleinerziehenden mit Kindern, welche keine Unterhalts- bzw. Unterhaltsvorschussleistungen oder Hinterbliebenenleistungen für Waisen beziehen, gewährt werden. Die Kinderkosten je Kind sinken durch die Auszahlung der Unterstützungsleistungen. Je nach Anpassung (Valorisierung) profitieren betroffene Haushalte von einer Entlastung von rund EUR 240,- pro Kind (Wert 2026).

Regionale Einschränkungen sind nicht vorgesehen, ein Bezug der Leistungen soll im gesamten Bundesgebiet möglich sein.

GESAMTSUMME	555	7,00	566	7,00	577	7,00	589	7,00	602	7,00
-------------	-----	------	-----	------	-----	------	-----	------	-----	------

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Abt. Leitung SMS - Abwicklung Unterstützungsfonds	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Stv. Abt. Leitung SMS - Abwicklung Unterstützungsfonds	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Sachbearbeiter:inne n SMS - Abwicklung Unterstützungsfonds	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00

Personalaufwand und betrieblicher Sachaufwand werden für das Personal der Abwicklungsstelle (Sozialministeriumservice) veranschlagt. Für das BMASGPK werden projektbezogen 4 VZÄ als Leiharbeitskräfte eingestellt (siehe Sachaufwand).

Es wird mit bis zu 10.300 Anträgen pro Jahr gerechnet, welche durch die Abwicklungsstelle geprüft werden (u.a. werden diese Mehrkindhaushalte beinhalten; dies bedeutet einen zusätzlichen Aufwand). Für die zuständige Abteilung im Sozialministeriumservice wird eine Leitung, eine Stellvertretung und 5 Sachbearbeiter:innen veranschlagt.

Da bereits seit 2026 die Vorbereitungsarbeiten laufen und im Sozialministeriumservice für das Jahr 2026 eine bestehende Abteilung umfunktioniert wird, werden 100% des VZÄ für das gesamte Jahr 2026 herangezogen.

Es wird auf eine ressourcenschonende Handhabung des Personals und auf die Nutzung internen Know How's geachtet.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	194	198	202	205	212

Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	194,00	198,00	202	205	212

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	370	378	385	393	400
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	370	378	385	393	400

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Leiharbeitskräfte V1 Bund		3	97.639,74	3	99.592,54	3	101.584,39	3	103.616,08	3	105.688,40
Leiharbeitskräfte V2 Bund		1	77.136,50	1	78.679,23	1	80.252,82	1	81.857,87	1	83.495,03

Monatliche Kosten für ein Gehalt (2026) in v1/2 Stufe 1 E: € 6.974,27 Brutto (inkl. Lohnnebenkosten und Verwaltungsgebühren) und für v2/3 Stufe 1 E: € 5.509,75 Brutto (inkl. Lohnnebenkosten und Verwaltungsgebühren). Insgesamt sind im Projekt 3 Leiharbeitskräfte mit V1 und eine V2 Stelle im Einsatz. Anpassung iHv. 2% berücksichtigt.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
----------------------------------	------	------	------	------	------

Bund	400	225	50	50	50
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	400	225	50	50	50

Bezeichnung	in € Körperschaft	2026		2027		2028		2029		2030	
		Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Werkleistungen	Bund	1	400.000,00	1	225.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00

Werkleistungen sind etwa Kosten für die begleitende wissenschaftliche Evaluierung, IT-Kosten, Öffentlichkeitsarbeit und für weitere Aufträge, die der Erfüllung des Fondszwecks dienen. Besonders im Startjahr 2026 ist mit höheren Kosten als in den Folgejahren zu rechnen.

Für die Evaluierung dürfen bis zu 25% der veranschlagten Mittel der Werkleistungen verwendet werden. Im Vorjahr nicht oder nur zum Teil ausgeschöpfte Evaluierungsmittel werden vollständig in die Folgejahre übertragen und dürfen dort zusätzlich zum regulären Jahresanteil für Evaluierungszwecke eingesetzt werden.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	13.877	28.480	29.016	29.563	30.120
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	13.877	28.480	29.016	29.563	30.120

Bezeichnung	in € Körperschaft	2026		2027		2028		2029		2030	
		Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand

Auszahlungen laufende Unterstützungsleistung für Alleinerziehende	Bund	4.340	3.027,00	8.680	3.087,54	8.680	3.149,29	8.680	3.212,28	8.680	3.276,52
Auszahlungen Starthilfe für gewaltbetroffene Alleinerziehende	Bund	70	4.000,00	140	4.000,00	140	4.000,00	140	4.000,00	140	4.000,00
Auszahlung Härtefälle	Bund	230	2.000,00	560	2.000,00	560	2.000,00	560	2.000,00	560	2.000,00

Der Transferaufwand besteht aus den Auszahlungen von Unterstützungsleistungen an die Zuwendungsempfänger:innen (laufende Unterstützungsleistungen, Starthilfe für gewaltbetroffene Alleinerziehende und ihre Kinder, Härtefalleleistungen).

Laufende Zuwendungen werden in Höhe des halben Richtsatzes für pensionsberechtigte Halbwaisen gem. § 293 Abs. 1 lit.c sublit. aa erster Fall ASVG (2026: EUR 240,62; Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG; Auszahlung 12mal jährlich, ausgenommen Halbwaisen/Vollwaisen erhalten 14mal jährlich) gewährt.

Für die Berechnung der Zuwendungen, die in Form der Starthilfe zuerkannt werden, wurde ein Betrag von EUR 4.000,- für die alleinerziehende Person veranschlagt. Für Härtefalleleistungen wird ein durchschnittlicher Betrag von EUR 2.000,- herangezogen.

Es wird von rund 7.210 Anträgen und rd. 8.680 Kindern, die in den antragsstellenden Bedarfsgemeinschaften leben, ausgegangen (Fallzahlen bei 70%-iger Take-Up-Rate). Die Höhe des Transferaufwandes (Unterstützungsleistungen) wird jährlich angepasst, in der Berechnung wurde eine jährliche Anpassung von +2% angenommen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.12.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 29.04.2026 08:42:46

WFA Version: 0.0

OID: 4864

A0|B0|D0|E0